

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL
-Ortschaftsverwaltung Zepfenhan-
B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für die
Turnhalle der Ortschaft Zepfenhan

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Eigentum
- § 3 Gesamtaufsicht

Abschnitt II - Übungsbetrieb

- § 4 Belegungsplan
- § 5 Übungsleiter
- § 6 Umfang der Raumbenutzung
- § 7 Ordnungsvorschriften

Abschnitt III - Sonderveranstaltungen

- § 8 Benutzungsgesuche
- § 9 Veranstaltungsleiter
- § 10 Benutzung der Küche
- § 11 Ordnungsvorschriften
- § 12 Benutzungsentgelt

Abschnitt IV - Haftung

- § 13 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz
- § 14 Garderobe

Abschnitt V - Zuwiderhandlungen

- § 15 Hausverweis, Benutzungsverbote

Abschnitt VI - Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Schlussbestimmungen

Der Ortschaftsrat hat am 09. März 1982 folgende Benutzungsordnung beschlossen, zuletzt geändert am 18. September 2017, die für alle Benutzer verbindlich ist.

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Turnhalle dient dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, außerdem steht sie den städtischen Schulen zur Verfügung, soweit die vorgenannte primäre Zweckbestimmung dem nicht entgegensteht.
- (2) Für andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen turnerischer, sportlicher, kultureller und geselliger Art) kann die Turnhalle nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Ortschaftsverwaltung benutzt werden.

Veranstaltungen von Privatpersonen, wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen u.ä., können, soweit die primäre Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird (Übungsbetrieb, Spieltage, Vereinsveranstaltungen), durchgeführt werden; wenn ein Antragsteller in Zepfenhan, Neukirch oder Feckenhausen seinen Hauptwohnsitz hat und ein Verein aus diesen genannten Ortschaften die Verantwortung für die Veranstaltung im Sinne dieser Benutzungsordnung übernimmt.

- (3) Gewerbliche, vorwiegend auf Gewinnerzielung ausgerichtete, mit erheblichen Beschädigungsrisiken verbundene oder mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Turnhalle unvereinbare Veranstaltungen können nicht gestattet werden.
- (4) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§ 2

Eigentum

Die Turnhalle und die Außenanlagen sowie die von der Stadt Rottweil beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und Geräte sind Eigentum der Stadt und als solches öffentliches Vermögen, das pfleglich und schonend zu behandeln ist; auf eine sparsame Inanspruchnahme ist zu achten.

§ 3

Gesamtaufsicht

- (1) Für den ordnungsmäßigen Gesamtbetrieb in der Turnhalle und auf den Außenanlagen ist die Ortschaftsverwaltung verantwortlich.
- (2) Nach ihren Weisungen obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen, die Bedienung der technischen Anlagen und die Aufsicht dem Hausmeister.
- (3) Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortschaftsverwaltung und des Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

II. Abschnitt

ÜBUNGSBETRIEB

§ 4

Belegungsplan

- (1) Der von der Ortschaftsverwaltung aufzustellende und erforderlichenfalls allgemein oder im Einzelfall zu ändernde Belegungsplan ist einzuhalten; er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Für die Übungsabende der Vereine steht die Turnhalle in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zur Verfügung.
- (3) Für die Hauptreinigungen, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Halle ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5

Übungsleiter

- (1) Die Vereine und die Schulklassen dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Turnhalle betreten und benutzen.
- (2) Die Übungsleiter sind der Ortschaftsverwaltung zu benennen.

§ 6

Umfang der Raumbenutzung

Die Turnhalle mit Nebenräumen darf nur in dem für den Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benutzt werden.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Übungsleiter ist für Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich, vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Mängel) unverzüglich dem Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung zu melden.
- (2) Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
 - b) die Halle samt Zubehör und die Außenanlagen reinzuhalten und zu schonen
 - c) gereinigte Turnschuhe mit farblosen Sohlen zu tragen
 - d) das Rauchen in der Halle und den Verzehr alkoholischer Getränke zu unterlassen.
- (3) Vor jeder Benutzung sind besonders die Geräte zu überprüfen.

- (4) In der Halle dürfen nur die eigens dafür von der Stadt beschafften oder von der Ortschaftsverwaltung zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nicht in die Halle verbracht werden. Vor allem dürfen Matten und Bälle nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (5) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (6) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7) In der Turnhalle besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.

III. Abschnitt

SONDERVERANSTALTUNGEN

§ 8

Benutzungsgesuche

- (1) Gesuche um Überlassung der Turnhalle für Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 2) sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder mündlich bei der Ortschaftsverwaltung einzureichen, mit Angaben insbesondere über
 - a) Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung
 - b) den Leiter der Veranstaltung, eine voll geschäftsfähige Person, die der Ortschaftsverwaltung gegenüber verantwortlich ist
 - c) besondere Wünsche wie Gestattung einer Bewirtung, von Dekorationen und Kulissenaufbauten, Bereitstellung eines Podiums, einer Übertragungsanlage, der Küche.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bewirtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

§ 9

Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet

- a) zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung)
- b) zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten
- c) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- d) zur Erfüllung der Meldepflichten (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Anmeldung bei der GEMA)

- e) für die Einhaltung der Polizeistunde, vorübergehende Wirtschaftserlaubnisse u.a., zu sorgen.

§ 10 Benutzung der Küche

- (1) Sofern es vom Veranstalter gewünscht wird, kann die Küche benützt werden; die Küche wird vom Hausmeister übergeben.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Sie wird vom Hausmeister abgenommen. Fehlbestände beim Küchengeschirr sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Ortschaftsverwaltung und des Hausmeisters zu beachten.
- (2) Die Ortschaftsverwaltung kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- (3) § 7 Abs. 3 - 6 gelten auch bei Veranstaltungen.
- (4) Die örtlichen Veranstalter haben die Halle und benutzten Nebenräume am folgenden Werktag bis 18.00 Uhr zu reinigen, falls die Tribüne nicht aufgebaut ist. Die Bestuhlung muss bis dahin ausgeräumt sein. Ist die Tribüne aufgebaut, sind sämtliche Räumlichkeiten bis zum 2. Werktag nach der Veranstaltung, 12.00 Uhr, zu räumen und zu reinigen. Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter durchgeführt, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt. Den auswärtigen Veranstaltern wird der Termin der Räumung und Reinigung der Halle von der Ortschaftsverwaltung bestimmt.

§ 12 Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Veranstaltungen je Tag
- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | <u>Grundgebühr</u> | |
| | 1.1 Zepfenhaner, Neukircher und Feckenhausener Vereine | 75,00 Euro |
| | 1.2 sonstige Veranstalter | 435,00 Euro |
| 2. | <u>Benutzung der Bühne</u> | |
| | 2.1 Aufbau durch die Benutzer | 15,00 Euro |
| 3. | <u>Zuschläge</u> | |
| | 3.1 bei Bewirtung mit Benutzung der Küche | 50,00 Euro |
| | 3.2 bei Bewirtung ohne Benutzung der Küche | 20,00 Euro |
| 4. | Benutzung des Foyers (ausschließlich) | 50,00 Euro. |

- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung an die Stadtkasse Rottweil zu bezahlen. Es kann Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, bei Sonderfällen abweichende Gebühren festzusetzen.
- (4) Die Zepfenhaner, Neukircher und Feckenhauser Vereine sowie die Abteilungsfeuerwehren der genannten Ortschaften können einmal jährlich die Halle ohne Berechnung des Benutzungsentgelts benützen. Hiervon ausgenommen ist die Gebühr nach Ziffer 3.3 (Zuschlag bei Fastnachtsveranstaltungen).

IV. Abschnitt

HAFTUNG

§ 13

Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz

- (1) Die Benutzung der Turnhalle samt Zubehör (Einrichtungen, Ausstattungen, Geräte, technische Anlagen) und Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Ortschaftsverwaltung erfolgt ohne jede Gewähr.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Stadt Ersatz zu leisten.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund konkreter Vorfälle in der Vergangenheit und/oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles Schäden am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen zu besorgen sind, (sog. gefahr- und schadengeneigte Veranstaltungen), muss der Veranstalter die Haftung für alle Schäden, die am Gebäude innen und außen oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer oder durch Dritte verursacht werden. Die Übernahme der Haftung muss in diesen Fällen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, Hinterlegen einer Kautions oder Vorlage einer Bankbürgschaft gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Ein wirksamer Vertrag komme in diesen Fällen nur zustande, wenn der Nachweis eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wurde.

§ 14

Garderobe

Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

V. Abschnitt

ZUWIDERHANDLUNGEN

§ 15

Hausverweis, Benutzungsverbote

- (1) Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Hallenbereich zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Ortschaftsverwaltung Benutzungsverbote erlassen.

VI. Abschnitt

INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 10. März 1982 in Kraft.

§ 17 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil-Zepfenhan, den 10. März 1982

Ortschaftsverwaltung:

(gez.)
Banholzer
(Ortsvorsteher)

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	09.03.1982	10.03.1982
1. Änderung	12.12.1992	01.01.1993
2. Änderung	23.04.1998	24.04.1998
3. Änderung	24.09.1998	25.09.1998
4. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
5. Änderung	15.01.2007	15.01.2007
6. Änderung	31.03.2008	01.04.2008
7. Änderung	18.09.2017	01.10.2017